

§ 4 Organe und deren Beschlußfähigkeit

Die Organe des Fähnleins sind

1. Der Kriegsrat,
2. Die Fähnleinführung.

Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Der Kriegsrat

Der Kriegsrat ist die Versammlung aller Mitglieder des Fähnleins.

§ 6 Die Fähnleinführung

Die Fähnleinführung wird nach militärisch historischem Vorbild durch den Hauptmann, den Fähnrich und den Secretarius gebildet. Sie wird vom Kriegsrat gewählt.

Bei Ausfall des Hauptmanns vertritt ihn der Fähnrich in allen Dingen.

a) Der Hauptmann

Er repräsentiert das Fähnlein, vertritt es in allen Angelegenheiten und ist Mitglied im Beirat der Gesellschaft.

b) Der Fähnrich

Er ist Vertreter des Hauptmanns und unterstützt diesen bei der Führung des Fähnleins und in allen Angelegenheiten.

c) Der Secretarius

Er übernimmt die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwarts.

Bei Wehrunfähigkeit oder einer anderen Art des Ausscheidens aus dem Fähnlein werden diese Funktionen durch Wahl im Kriegsrat erneut besetzt.

§ 7 Ausrüstung und Bewaffnung

a) Sie soll nach Rücksprache mit der Fähnleinführung selbst beschafft werden.

b) Von der Gesellschaft ausgegebene Ausrüstungsgegenstände und Bewaffnung müssen in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden.

Für Verluste und Beschädigungen hat das Mitglied selbst aufzukommen.

§ 8 Fähnleindisziplin

Bei Veranstaltungen in historischer Uniform ist dem Ursprung des Fähnleins als militärische Einheit durch

a) korrekte Ausrüstung und korrektes Auftreten sowie

b) strikte Befolgung der gegebenen Befehle Rechnung zu tragen.

c) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet die Fähnleinführung.

Diese Ordnung unterliegt der jeweils gültigen Satzung der Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft Weiden 1507.

Weiden, den 10. Januar 2014



Hauptmann